

von der *Entschädigung für rechtlich vorgesehene Eingriffe in das persönliche Eigentum eines Bürgers*. Die Entschädigung beruht also auf einem rechtmäßigen Eingriff in das persönliche Eigentum des Bürgers, z. B. in Form der staatlichen Inanspruchnahme von Grund und Boden oder der Vernichtung von Sachen im Rahmen des Seuchenschutzes. Die Vermögensnachteile der Bürger werden in diesen Fällen über einen rechtlich geregelten Entschädigungsanspruch und nicht durch die Staatshaftung ausgeglichen (vgl. 9.2.2.).

Das StHG gilt generell für Bürger der DDR, die ihren Wohnsitz in der DDR haben. Unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles kann Schadenersatz auch dann geleistet werden, wenn Bürger der DDR ihren Wohnsitz nicht in der DDR haben. Die Entscheidung darüber trifft der Leiter des zuständigen zentralen staatlichen Organs (§ 10 Abs. 1 StHG). Das StHG gilt auch für Personen, die nicht Bürger der DDR sind, wenn sie ihren *ständigen* Wohnsitz in der DDR haben.

Gegenüber Personen, die nicht Bürger der DDR sind und ihren ständigen Wohnsitz nicht in der DDR haben, tritt eine Staatshaftung nur dann ein, wenn Gegenseitigkeit gewährleistet ist, d.h., wenn der Staat, dessen Bürger der Geschädigte ist, für Bürger der DDR in gleicher Weise und unter gleichen Bedingungen Schadenersatz leisten würde. Ausnahmsweise kann unter Berücksichtigung des Einzelfalles Schadenersatz auch dann geleistet werden, wenn die Gegenseitigkeit nicht gewährleistet ist. Die Entscheidung darüber trifft der Leiter des zuständigen staatlichen Organs (§ 10 Abs. 3 StHG).

Die Staatshaftung ist eine *spezielle verwaltungsrechtliche Art materieller Verantwortlichkeit*. Der mit dem StHG begründete Schadenersatzanspruch ist kein zivilrechtlicher, sondern ein verwaltungsrechtlicher Anspruch. Er hat in der Regel seine Grundlage in konkreten Verwaltungsrechtsverhältnissen zwischen staatlichen Organen und Einrichtungen einerseits und Bürgern andererseits. Den zugrunde liegenden Verwaltungsrechtsverhältnissen entsprechen sowohl die rechtliche Regelung des Anspruches auf Schadenersatz als die Voraussetzungen der Staatshaftung als auch das Verfahren ihrer Geltendmachung. Wenn bei einzelnen Fragen im StHG auf zivilrechtliche Bestimmungen verwiesen wird, so soll damit der geschädigte Bürger im Staatshaf-

tungsverfahren mit demjenigen gleichgestellt werden, der Schadenersatz nach dem Zivilrecht beanspruchen kann.

### 9.1.2. Die Voraussetzungen der Staatshaftung

Entsprechend der Funktion der Staatshaftung müssen folgende gesetzliche Voraussetzungen gegeben sein, um einen sich aus der Staatshaftung ergebenden Schadenersatzanspruch zu begründen:

*Erstens* muß ein Schaden entweder einem Bürger (z. B. seiner Gesundheit) oder seinem persönlichen Eigentum zugefügt worden sein; *zweitens* muß der Schadensverursacher Mitarbeiter oder Beauftragter eines staatlichen Organs oder einer staatlichen Einrichtung sein; *drittens* muß der Schaden in Ausübung staatlicher Tätigkeit verursacht und *viertens* muß er rechtswidrig zugefügt worden sein.

Nur wenn alle vier Voraussetzungen in einem Schadensfall festgestellt werden können, ist ein Schadenersatz aus der Staatshaftung begründet.

#### *Der Schadensbegriff im Sinne des StHG*

Unter einem Schaden im Sinne des StHG ist in erster Linie ein materieller Nachteil zu verstehen. Sein Umfang und damit der des Schadenersatzes bestimmt sich gemäß § 3 Abs. 2 StHG nach zivilrechtlichen Vorschriften, soweit in Gesetzen oder anderen Rechtsvorschriften nichts anderes festgelegt ist. Der materielle Nachteil kann vielfältiger Art sein. Dazu zählen Folgen von Gesundheitsschäden, Verlust oder Beschädigung des persönlichen Eigentums, Aufwendungen zur Verringerung oder Beseitigung des Schadens sowie die dem Geschädigten entgangenen Einkünfte (vgl. §336 ZGB).

Materielle Nachteile können u. a. entstehen \* durch

- vermehrte Ausgaben, die einmalig oder wiederholt, z.B. zur Wiederherstellung einer Sache oder der Gesundheit, für die Betreuung der Kinder während einer längeren Krankheit, auftreten;
- einen zusätzlichen Arbeitsaufwand, z. B. für die Instandsetzung einer Sache durch den geschädigten Bürger selbst;
- gesundheitliche Schäden, die zur zeitweiligen